

Mandanten-Rundschreiben 03/2006

Gesetzgebung • Einkommensteuer-Richtlinien 2005 • Anforderungen an ein Fahrtenbuch • betrieblicher Schuldzinsenabzug • europaweiter Kontenabruf

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf die derzeit anstehende Erstellung des Jahresabschlusses nehmen im vorliegenden Mandanten-Rundschreiben bilanzsteuerliche Themen einen breiten Raum ein. So gehen wir insbesondere auf die Änderungen in den neuen Einkommensteuer-Richtlinien 2005, die Pauschbeträge für Sachentnahmen, die für den Unternehmer günstige Rechtsprechung zur Bildung von Rückstellungen bei Altersteilzeit und auf aktuelle Urteile zum betrieblichen Schuldzinsenabzug ein.

Daneben berichten wir ausführlich über die aktuelle Steuergesetzgebung. Zwei wichtige Gesetze, die teilweise rückwirkend ab dem 1.1.2006 Gültigkeit haben, sind mittlerweile verkündet. Des Weiteren ist das Haushaltsbegleitgesetz 2006 in das parlamentarische Verfahren eingebracht worden und weitere Gesetzgebungsverfahren stehen kurz bevor. Wir stellen in diesem Rundschreiben die wichtigsten Änderungen dar.

Der Kapitalanleger wird hinsichtlich der erzielten Einkünfte zunehmend transparenter. In der Vergangenheit hatten wir verschiedentlich über die Möglichkeiten des deutschen Fiskus berichtet, Informationen über Konten und Depots der Anleger zu erlangen. Nunmehr ist auch die Suche nach Konten im EU-Ausland deutlich erleichtert worden. Über diese Möglichkeiten für die Finanzverwaltung informieren wir in der Rubrik „Für Bezieher von Kapitaleinkünften“.

In der Rubrik „Für Hauseigentümer“ gehen wir auf in der Praxis wichtige Problembereiche, nämlich die Frage des Werbungskostenabzugs bei Beiträgen zur Instandhaltungsrücklage und bei gescheiterter Vermietung ein.

Für alle Steuerpflichtigen

- 5 Neue Entscheidung zur Abziehbarkeit von Rentenversicherungsbeiträgen

Für Arbeitnehmer

- 14 Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch
15 Reisekosten und Werbungskostenabzug

Für Bezieher von Kapitaleinkünften

- 17 Jetzt europaweiter Konto-Abruf möglich
-

Für alle Steuerpflichtigen

5 Neue Entscheidung zur Abziehbarkeit von Rentenversicherungsbeiträgen

Der Bundesfinanzhof hat eine erste Entscheidung zur steuerlichen Behandlung von Arbeitnehmeranteilen zur Rentenversicherung getroffen. Nach dem Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 1.2.2006 (Aktenzeichen X B 166/05) sei es bei summarischer Beurteilung verfassungsrechtlich unbedenklich, dass gemäß den durch das Alterseinkünftegesetz getroffenen Regelungen die Rentenversicherungsbeiträge als Sonderausgaben ggf. nur beschränkt abziehbar sind.

Zum Hintergrund: Durch das Alterseinkünftegesetz vom 5.7.2004 wurde die Rentenbesteuerung umgestellt. Früher wurden die Renten lediglich mit den günstigen Ertragsanteilen besteuert. Jetzt greift die sog. nachgelagerte Besteuerung. Damit werden die Renten des Jahres 2005 grundsätzlich zur Hälfte der Steuer unterworfen. Mit späterem Renteneintritt steigt der besteuerte Anteil der Renten schrittweise immer weiter an, bis bei Renteneintritt ab dem Jahr 2040 die **volle Rente** der Besteuerung unterliegt.

Nach der gesetzlichen Neukonzeption sind die **Rentenversicherungsbeiträge** zwar stärker als bisher, in vielen Fällen einer bis zum Jahre 2024 laufenden Übergangsregelung aber nicht im Maße der späteren nachgelagerten Besteuerung der Renten **abziehbar**. Deswegen war einerseits die Verfassungsgemäßheit des neuen Systems angezweifelt worden. Andererseits wurde argumentiert, dass die Rentenversicherungsbeiträge steuersystematisch nicht lediglich Sonderausgaben, sondern unbeschränkt abziehbare vorab entstandene Werbungskosten seien.

Der **Bundesfinanzhof** ist jedoch der Auffassung, dass die Rentenversicherungsbeiträge nur als beschränkt abziehbare Sonderausgaben und nicht als unbeschränkt abziehbare Werbungskosten geltend gemacht werden können. Die letztlich volle Besteuerung der Alterseinkünfte könnte rechtlich anders zu beurteilen sein als die bisherige Besteuerung der Erträge des Rentenkapitals.

Hinweis:

Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist nur in einer Aussetzungssache ergangen. Es wurde also noch nicht endgültig entschieden. Eine Hauptsacheentscheidung könnte anders ausgehen. Die ausführliche Begründung lässt jedoch vermuten, dass auch ein Hauptsacheverfahren zu demselben Ergebnis führt. Wegen der zurzeit noch nicht abschließend geklärten Rechtslage kann es sich jedoch weiterhin empfehlen, Rentenversicherungsbeiträge in voller Höhe geltend zu machen und ablehnende Steuerbescheide verfahrensrechtlich offen zu halten.

Der Bundesfinanzhof weist noch darauf hin, mit der **Versagung des vollen Abzugs** der Rentenversicherungsbeiträge in den Jahren 2005 bis 2024 sei noch nicht entschieden, dass die **spätere Rentenbesteuerung** verfassungsgemäß sei. Er geht davon aus, dass die nach dem neuen System vorgenommene Besteuerung der Renteneinkünfte alsbald einer verfassungsrechtlichen Klärung zugeführt werden wird. Deshalb könnte für Renten ab dem Jahr 2005 zu überlegen sein, die bisherige i.d.R. günstigere Ertragsanteilsbesteuerung zu beantragen und ablehnende Bescheide mit geeigneten Rechtsbehelfen offen zu halten.

Für Arbeitnehmer

14 Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Wird einem Arbeitnehmer ein Firmenfahrzeug zur Verfügung gestellt und kann er das Fahrzeug auch für private Zwecke nutzen, so ist dieser Vorteil der Lohnsteuer zu unterwerfen. Eine Bewertung erfolgt entweder nach der so genannten 1 %-Regelung oder aber nach den tatsächlichen Kosten, wobei dann aber der private Nutzungsanteil anhand eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs nachgewiesen werden muss. Die Frage, ob ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch vorliegt, führt oftmals zum Streit mit dem Finanzamt. Dies gilt insbesondere, weil der Begriff des „ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs“ gesetzlich nicht näher bestimmt ist und somit der Auslegung durch die Finanzrechtsprechung unterliegt. Die Finanzverwaltung stellt äußerst **hohe Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch**, die in der Praxis vielfach nicht mit vertretbarem Aufwand erfüllt werden können.

Der Bundesfinanzhof hat sich in zwei Entscheidungen vom 9.11.2005 (Aktenzeichen VI R 27/05) und vom 16.11.2005 (Aktenzeichen VI R 64/04) mit der Frage des ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs auseinander gesetzt und die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt.

Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss nach Auffassung des Bundesfinanzhofs

- zeitnah und
- in geschlossener Form geführt werden und
- die zu erfassenden Fahrten einschließlich des an ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstands vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiedergeben.

Ein im Laufe eines Klageverfahrens erstelltes Fahrtenbuch erfüllte diese Voraussetzungen nicht.

Auch eine mit Hilfe eines Computerprogramms erzeugte Datei genügt nach Ansicht des Bundesfinanzhofs den Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nur dann, wenn nachträgliche Veränderungen der zu einem früheren Zeitpunkt eingegebenen Daten nach der Funktionsweise des verwendeten Programms technisch ausgeschlossen sind oder in ihrer Reichweite in der Datei selbst dokumentiert und offen gelegt werden.

Strittig war, ob ein **mit dem Programm MS-Excel geführtes Fahrtenbuch** diesen Anforderungen genügt. Dies lehnte der Bundesfinanzhof aber ab, da dieses Programm dem Anwender die Möglichkeit zu einer nachträglichen Veränderung bereits eingegebener Daten eröffnet, deren Reichweite in der Datei selbst nicht näher dokumentiert wird. Die Eintragungen können dadurch zu einem späteren Zeitpunkt ohne größeren Aufwand an praktisch jedes gewünschte Ergebnis angepasst werden. Der

Ausdruck einer solchen Datei ist deshalb zum Nachweis der Vollständigkeit und Richtigkeit der erforderlichen Angaben nicht geeignet.

Hinweis:

Die Finanzverwaltung wird durch den Bundesfinanzhof in ihrer harten Haltung zur Prüfung des Vorliegens eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs unterstützt. Dem Vernehmen nach werden gerade Lohnsteueraußenprüfer künftig noch stärker eine Fahrtenbuchprüfung vornehmen und sich vor dem Hintergrund der Rechtsprechung kaum auf einen Kompromiss einlassen. Die Rechtsprechung gilt, sofern die Finanzverwaltung diese über den Einzelfall hinaus anwendet, in allen offenen Fällen.

Erfüllt das geführte Fahrtenbuch die dargestellten Anforderungen nicht, so greift die 1 %-Regelung, auch wenn diese zu offenkundig unzutreffenden Ergebnissen führt.

15 Reisekosten und Werbungskostenabzug

Ein Reisekostenersatz wird vom Arbeitgeber oftmals nicht in dem Jahr geleistet, in dem der Arbeitnehmer die Reisekosten verauslagt hatte. Dann ist fraglich, ob der Arbeitnehmer im Jahr der Entstehung der Reisekosten diese als Werbungskosten berücksichtigen kann. Nach Auffassung der Finanzverwaltung (Verfügung der Oberfinanzdirektion Hannover vom 17.1.2006, Aktenzeichen S 2338 – 139 – StO 217) muss auch in diesen Fällen der Arbeitnehmer die entstandenen Reisekosten um die späteren steuerfreien Erstattungen kürzen, da zwischen beiden ein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang besteht, z.B. wenn beide Vorgänge auf demselben Ereignis (Dienstreise) beruhen. Dies gilt auch dann, wenn der Reisekostenersatz erst in einem späteren Kalenderjahr zu erwarten ist.

Für Bezieher von Kapitaleinkünften

17 Jetzt europaweiter Konto-Abruf möglich

Die behördliche Suche nach Konten im EU-Ausland wurde jetzt erleichtert. Denn am 2.2.2006 ist für Deutschland ein Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der EU wirksam geworden. Außer Deutschland haben bislang noch 14 andere EU-Staaten – z.B. auch Österreich – dieses Übereinkommen umgesetzt.

Die Verschärfung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand ist darin zu sehen, dass nunmehr die Strafverfolgungsbehörden erhebliche Auskünfte nicht nur bei Kenntnis von einer Bankverbindung erhalten können. Der ersuchende Staat (z.B. Deutschland) kann andere EU-Mitgliedstaaten (z.B. Österreich) bitten, auch Auskünfte über Bankverbindungen und Kontobewegungen zu erteilen, wenn dem ersuchenden Staat das Konto **nicht bekannt** ist.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

- **Unbekannte Konten und Vollmachten:** Laufen strafrechtliche Ermittlungen gegen eine Person wegen bestimmter Straftaten (z.B. Steuerhinterziehung), so stellt der ersuchte Staat fest, ob die Person Konten in einer in seinem Gebiet niedergelassenen Bank unterhält, und übermittelt alle Angaben zu den ermittelten Konten. Das gilt auch für Konten, für die die Person eine Vollmacht besitzt.
- **Transaktionen:** Übermittelt werden nicht nur die Stammdaten, sondern auch Angaben über die mit den Konten getätigten Bankgeschäfte einschließlich der Angaben über sämtliche Überweisungs- und Empfängerkonten.
- **Überwachung:** Der ersuchende Staat kann verlangen, dass die über die Konten getätigten Bankgeschäfte für eine bestimmte Zeit überwacht und die Ergebnisse übermittelt werden.
- **Geheimhaltung:** Die Banken dürfen die betroffenen Bankkunden nicht über die Ausforschungs- und Überwachungsmaßnahmen informieren.
- **Kein Bankgeheimnis:** Der ersuchte Staat darf die Informationen nicht mit Berufung auf das Bankgeheimnis verweigern.

Hinweis:

Wegen der Heimlichkeit sind Rechtsbehelfe gegen die Ermittlungsmaßnahmen im Ausland schwer möglich. Schweiz und Liechtenstein sind als Nicht-EU-Staaten dem Rechtshilfeübereinkommen nicht unterworfen. Zu beobachten bleibt, ob diese Staaten gewünschte Informationen freiwillig herausgeben.